

STADT

# Peine



ARCHIV  
SONDERBLATT

2/2022

*Ein „heilsames  
Schutzmittel“ –  
201 Jahre allgemeine  
Pockenimpfung in Peine*

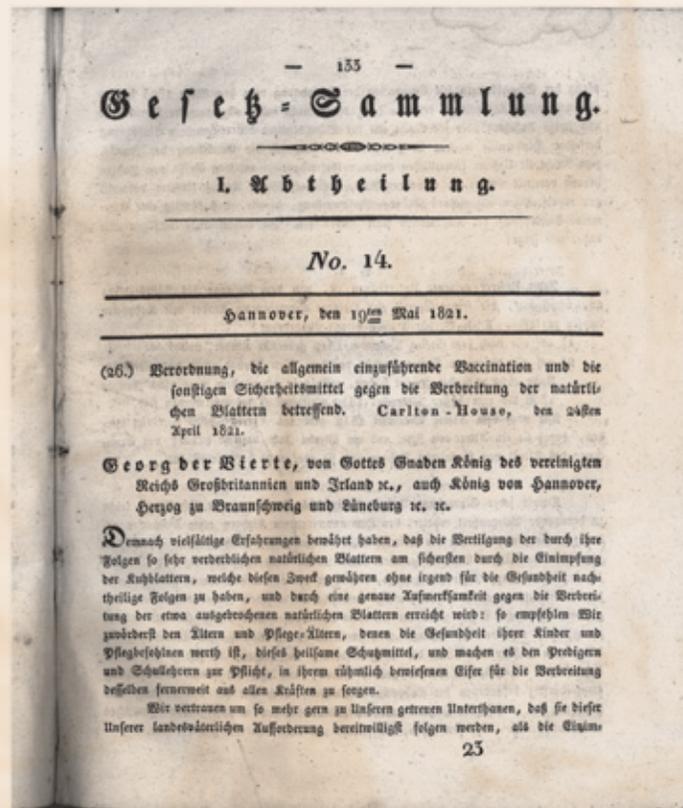


## Ein „heilsames Schutzmittel“ – 201 Jahre allgemeine Pockenimpfung in Peine

Am 24. April 1821 erließ die kurhannoversche Regierung ihre „Verordnung, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend“. Damit erreichten gut zwanzig Jahre Werben bei den *getreuen Untertanen* für das *heilsame Schutzmittel* ihren Höhepunkt durch die faktische Einführung einer Impfpflicht. Denn für alle seit dem 1. Januar 1806 Geborenen galt: *Jeder Unserer getreuen Unterthanen ist, von dem Anfang des Jahrs 1821 an, verpflichtet, die seiner Gewalt und Obsorge anvertrauten Kinder mit Kuhpocken impfen zu lassen.* Ziel der neuen Verpflichtung war, dass sich nicht *eingewurzelte Vorurtheile und irrige Ansichten [...] der allgemeinen Einführung derselben als Hindernisse in den Weg legen, und dadurch die Erreichung des Zwecks, zum Nachtheile Unserer sämmtlichen getreuen Unterthanen, auf eine Reihe von Jahren hinaus vereitelt werde.*

Bemühungen, Schutz vor Ansteckung mit den Pocken durch Einbringen infektiösen Materials in künstlich erzeugte Wunden an Armen oder Beinen zu erreichen, hatte es bereits seit Jahrhunderten in China, Indien, dem Osmanischen Reich, Zentralafrika und auch in Südeuropa gegeben. Dazu wurden die bereits abgeschwächten Erreger Genesender verwandt. Im 18. Jh. begannen sich die meist als „Variolation“, „Inokulation“ oder „Blatternbelzen“ bezeichneten Verfahren auch im nördlichen Europa zu verbreiten.

Neben diesem riskanten, auf der Verwendung menschlicher Erreger beruhenden Verfahren, gab es in ländlichen Gesellschaften auch Kenntnisse der schützenden Wirkung von Kuhpocken. Mit ihnen infizierte Melker waren in aller Regel vor menschlichen Pocken sicher. Diese Erfahrungen machte sich der englische Arzt Edward Jenner zunutze. Seit dem Jahr 1796 verimpfte er Kuhpocken und veröffentlichte seine systematischen Beobachtungen ab 1798.



Titelseite der „Verordnung, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend“ vom 24. April 1821.

Danach verbreitete sich das Verfahren rasant. Übrigens leitete Jenner vom lateinischen Wort für Kuh = vacca den Ausdruck für das Impfen, „Vaccination“, ab.

Bereits 1799 legte der Hannoveraner Hofmedikus Georg Friedrich Ballhorn eine Übersetzung von Jenners erster Schrift vor. In der folgenden Zeit führte Ballhorn gemeinsam mit dem ebenfalls aus Hannover stammenden Hof- und Leibchirurgen Christian Friedrich Stromeyer hunderte von Impfungen durch.

Am 04. März 1803 wurde auch die kurhannoversche Regierung durch den Erlass ihrer „Verordnung, die Ein-

impfung der Schutz-Blattern betreffend“ aktiv. Allerdings galt das regimelle Bemühen damals vor allem Qualität und Sicherheit der sich ausbreitenden Impfpraxis. Ferner fand die Festlegung von weder die impfenden Ärzte und Chirurgen noch die Impflinge übervorteilender Gebühren ausführliche Beachtung.

Die oben erwähnte Verordnung vom 24. April 1821 schränkte den Kreis der Impfberechtigten erheblich ein und professionalisierte das Verfahren wesentlich. So waren fortan fast ausnahmslos behördlich bestellte Ärzte und Chirurgen zugelassen. In Peine war dies an erster Stelle der Stadt- und Landphysikus Dr. Biermann – in dieser Funktion damals quasi personifizierte Gesundheitsamt. Biermann wurde am 18. August 1821 offiziell zum „Districts-Impfparzt“ ernannt. Ferner waren der Stadtchirurg Horre, der „Assistenz-Wundarzt“ Dr. Schrader sowie der Wundarzt Pfeiffer berechtigt, Impfungen als private Dienstleistung anzubieten. Der Arzt Dr. zum Berge verzichtete auf die Einnahmequelle.

Das Impfen beschrieb Stadtphysikus Dr. Biermann dem Peiner Stadtmagistrat am 30. Januar 1822 ausführlich. Zunächst galt es natürlich, den passenden Impfstoff zu gewinnen. Hierzu bedurfte es anderer Geimpfter. Dr. Biermann wählte – wie viele zeitgenössische Ärzte – folgendes Verfahren: *Am 8ten oder 9ten Tage nach der Vaccination, wo die Blattern völlig ausgebildet da stehen, [...] und mit einer dünnen, hellen zuweilen auch milchartigen stets aber durchsichtigen Lympe gefüllt sind, öffne ich die Blattern [...] und bewahre die aus der Mitte, nicht aus dem Rande [...] genommene Lympe auf kleinen Fischbeinstäbchen in hermetisch geschlossenen Gläsern oder auch zwischen zwey geschliffenen Glasplatten, die nochmals durch einen Überzug von einer Blase und Wachs oder in Wachs getränktem Papiere wohl verwahrt sind auf. Bey der Impfung wird die auf solche Weise aufbewahrte trockene Lympe durch Wasserdämpfe wieder aufgetauet und mit einer Impfnadel unter die Epidermis geschoben, wozu man allgemein den Oberarm [...] wählt. Diese Art zu impfen scheint mir nicht nur die einfachste sondern auch die sicherste und zuverlässigste [...] zu seyn [...].*

Für den Fall, dass die von Biermann beschriebene Selbstversorgung der Impfähzte einmal unterbrochen war, versprach die Hannoversche Regierung in ihrer „Instruktion für die Districts-Impf-Aerzte und die Übrigen zu der Kuhpocken-Impfung Berechtigten vom 17. Mai 1821“: *Die Districts-Impf-Ärzte und die übrigen zur Impfung berechtigten Kunstverständigen können zu jeder Zeit, wenn sie sich deshalb an die General-Vaccinations-Committee in Hannover wenden, unentgeltlich frische Kuhpocken-Lymphe erhalten.* Wie – aus heutiger Sicht – unvorstellbar weit man damals für die Gewinnung von Impfstoff zu gehen bereit war, zeigt eine Regelung des Jahres 1842: Militärpflichtige sollten nunmehr stets bei der Einberufung eine Auffrischungsimpfung erhalten. Um dafür auf jeden Fall genug Impfstoff verfügbar zu haben, wurde angeordnet, dass alle Kinder der Berufssoldaten nicht zum üblichen Termin zu impfen seien, sondern man sie bis wenige Tage vor dem Einrücken der Wehrpflichtigen zurückhalten solle.

Den Verlauf bis zum Erreichen des vollen Impfschutzes schildert Biermann in seinem Schreiben vom 30. Januar 1822: *In den ersten 4 Tagen nach der Vaccination bemerkt man an der Impfstelle gar nichts, bey Einzelnen fühlt man jedoch gegen Ende des 4ten Tages ein ganz kleines Knötchen etwa von der Größe eines Sandkorns. Am 5ten Tage wird dieses kleine Pünktchen erhabener, die Ränder desselben treten etwas hervor und in der Mitte bemerkt man eine kleine Vertiefung. Am 6ten Tage ist die in der Mitte sich zeigende Vertiefung bemerkbarer geworden, welche von den wulstigen Rändern umgeben wird. Gegen Ende des 6ten Tages nehmen die Kinder ein heftiges Jucken oder Brennen an der Impfstelle wahr und nicht selten zerkratzen oder zerschaben sie jetzt die Pusteln. An diesem Tage ist das Fieber, welches sich oft schon Tages vorher eingestellt hat, nun aber wenn das Gift sich allgemein machet durchaus nicht fehlen darf, deutlich bemerkbar. Am 7ten Tage ist die Pustel schon deutlich mit heller Lymphe gefüllt und verbreitet sich der am 3ten und 4ten Tage sich zeigende schwachrothe Rand um die Blatter herum etwas weiter. Am 8ten, 9ten und 10ten Tage steht die Pustel in ihrer vollkommensten Blüthe mit ganz klarer Lümpe gefüllt und einem sich nun immer weiter verbreitenden rothen Hofe*

*umgeben, dessen Farbe nun auch zuweilen etwas dunkler wird. Das begleitende Fieber ist jetzt am heftigsten, die lymphatischen Drüsen consensuell entzündet. Der Athem des Kindes ist in dieser Periode recht heiß vorzüglich wenn das Kind vorher recht robust und stark war, und wollen einige auch [...] einen eigenthümlichen Blatter-Geruch aus dem Munde des Kranken zu dieser Zeit wahrnehmen. Am 11ten und 12ten Tage verliert sich die peripherische Röthe um die Blatter herum, die Lymphe verdickt sich immer mehr, läßt bey dem Abnehmen der Borke sich lange Fäden ziehen. Einige Tage später fällt die Borke ab und läßt an der Stelle einen dunkelrothen kupferfarbenen Flecken [...].*

Im Peiner Impfdistrikt fanden erste Impfungen übrigens seit September 1821 statt. Dies belegt Biermanns so ausführlich zitiertes Schreiben vom 30. Januar 1822, in dem er für die verspätete Einreichung seiner Impftabellen mit den Namen der Geimpften um Entschuldigung bittet. Die Impftabellen selbst haben sich allerdings nicht im Stadtarchiv erhalten.

#### **Quellen:**

- Stadtarchiv Peine Rep 04/02, RF 215-01. Generalia, die Impfungen betreffend. 1821–1871.
- Verordnung, die allgemein einzuführende Vaccination und die sonstigen Sicherheitsmittel gegen die Verbreitung der natürlichen Blattern betreffend vom 24. April 1821. In: Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, vom Jahre 1821. Erste Abtheilung. Hannover 1821. S. 133–146;
- Instruktion für die Districts-Impf-Aerzte und die Übrigen zu der Kuhpocken-Impfung Berechtigten vom 17. Mai 1821. In: Ebd. S. 157–163.

#### **Literatur:**

- Helmstädter, Axel: Zur Geschichte der deutschen Impfgegnerbewegung. In: Geschichte der Pharmazie 42 (1990), S. 19–23.
- Hess, Bärbel-Jutta: Seuchengesetzgebung in den Deutschen Staaten und im Kaiserreich vom ausgehenden 18. Jh. bis zum Reichsseuchengesetz 1900. Diss. Heidelberg 2009.